



Beschluss

TOP II.26

Strafrechtlicher Reformbedarf bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen der Organisierten Kriminalität und den damit einhergehenden Strukturen systematischer Illegalität befasst. Sie sind sich einig, dass hiergegen nachdrücklich und konsequent vorgegangen werden muss, um zu verhindern, dass Organisierte Kriminalität den Rechtsstaat aushöhlt und in Frage stellt und volkswirtschaftlich erhebliche Schäden verursacht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die strafgesetzgeberischen Strategien zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität erörtert. Sie stellen fest, dass sich die diesem Ziel dienende Regelung zur Strafbarkeit der Bildung einer kriminellen Vereinigung auch nach ihrer Reform im Jahr 2017 als nicht hinreichend praktikabel und effektiv erwiesen hat. Daher bedarf es weiterer Überlegungen, wie dieser Zustand durch strafgesetzgeberische Maßnahmen verbessert werden kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die große Bedeutung vermögensabschöpfender Maßnahmen im Vorgehen gegen Organisierte Kriminalität. Das systematische Streben nach Profit stellt die zentrale Triebfeder für die Begehung ihrer Straftaten dar. Erst die erfolgreiche Einziehung ihrer finanziellen Mittel legt daher die Hand an die Wurzel ihres illegalen



Geschäftsmodells. Den aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten bei der Aufdeckung und Zuordnung von Taterträgen aus Organisierter Kriminalität muss der Gesetzgeber durch Beweiserleichterungen begegnen. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen daher, dass der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene hierzu gesetzgeberische Maßnahmen ankündigt.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, den aufgezeigten strafgesetzgeberischen Handlungsbedarf zur besseren Erfassung Organisierter Kriminalität zu prüfen und unter Einbeziehung der Ergebnisse der B-L-AG Vermögensabschöpfung ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Sie betonen, dass der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB (BR-Drs. 131/26 (Beschluss)) unabhängig von den Ergebnissen der Expertengruppe beschleunigt umgesetzt werden soll.